

Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzreserve



Alle berechtigten Teilnehmer gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010, welche beabsichtigen, zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können bis zur genannten Frist des Interessenszeitraumes ihr Interesse bei der Austrian Power Grid AG bekunden.

Ausschreibungszeitraum: 01.10.2022 - 30.09.2023

Frist zur Interessensbekundung: 28.03.2022, 12:00 (Einlangens)

Übermittlung an netzreserve@apg.at. Das Einlangen der Interessensbekundung gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 wird durch APG per E-Mail bestätigt. Dieses Postfach ist auch für offene Fragen innerhalb der Frist für Anfragen zu verwenden.

Interessensbekundung erfolgt durch

Firmenname:

Adresse:

Bilanzgruppenzugehörigkeit:

Für Erzeugungsanlagen auszufüllen:

Name der Anlage bzw. Teilanlage	Netzreserveleistung bei einer Umgebungstemperatur $\leq 20^{\circ}\text{C}$ [MW] ¹	Interesse für Netzreserveprodukte ²			Netzanschlusspunkt ³	Adresse der Anlage	Vorlaufzeit ⁴ [h]	Zeit für neuerliche Aktivierung ⁵ [h]	Einsatzzeit, d.h. Zeitdauer, in der die Netzreserveleistung durchgängig geliefert werden kann ⁶	Stilllegung für Produktzeitraum angezeigt? ⁷ (Für ausländische Erzeuger: Bestätigung durch TSO, NRA oder REMIT-Meldung)	Emissionen [g CO ₂ / kWh _{Elektrizität}] ⁸	Entstehen radio-aktive Abfälle? ⁹	Kommentar (bei Bedarf)
		1 Jahr (01.10.22-30.09.22)	Winter 2022/2023 (01.10.22-31.03.23)	Sommer 2023 (01.04.23-31.10.23)									

Zudem weisen wir auf die zusätzlich zu erbringenden Dokumente bzw. Nachweise gemäß Ausschreibungsunterlagen Punkt 3.11.

Erläuterungen

¹ Gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 sind teilnahmeberechtigte Anbieter:

- Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde;
- Entnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch die Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduzieren oder zeitlich verlagern können;
- Aggregatoren, die mehrere Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie
- Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern das betroffene Übertragungsnetz mit einer österreichischen Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist und der betroffene Übertragungsnetzbetreiber vom österreichischen Regelzonenführer über einen abzuschließenden Engpassmanagementvertrag zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten werden kann. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Stilllegungen ihrer Anlagen in vergleichbarer Weise wie § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei kleiner gleich 20°C Umgebungstemperatur gefordert.

² Die Beschreibung der saisonalen Produkte ist in den Ausschreibungsunterlagen Kapitel 3 und 4 enthalten. Gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1, die ein Angebot für einen zweijährigen Netzreservevertrag legen möchten, verpflichtet, auch ein Angebot für einen einjährigen Netzreservevertrag zu legen. Zudem sind die Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

³ Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve(teil)anlage in das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in den Ausschreibungsunterlagen unter 3.1 hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.

⁴ Die Vorlaufzeit darf gemäß den Ausschreibungsunterlagen maximal 10 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z.B. Kaltstart bei thermischen Anlagen). Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit zwischen Anforderung und Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁵ Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung darf maximal 18 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen beinhaltet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung das Herunterfahren, die Mindeststillstandzeit und das anschließende Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung. Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung den Zeitraum zwischen Ende eines Abrufs und neuerlichem Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁶ Von Erzeugungsanlagen wird gefordert, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können. Erzeugungsanlagen mit begrenzten Speicherkapazitäten (z.B. Batteriespeicher) müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden ohne zwischenzeitigem Ladeerfordernis durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung). Bei Verbrauchsanlagen muss der Verbrauch in vollem Leistungsausmaß (angebotene reduzierbare Netzreserveleistung der Anlage) temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduziert oder zeitlich verlagert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

⁷ Gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, jährlich temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem Regelzonenführer verbindlich anzuzeigen. In vergleichbarer Weise müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW im Ausland ihre Stilllegungen ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist für Erzeugungsanlagen im Ausland eine entsprechende Meldung über REMIT als verbindliche Stilllegungsanzeige und eine Selbstbindungserklärung über die Nicht-Marktteilnahme gegenüber ihrer nationalen Regulierungsbehörde erforderlich.

⁸ Gemäß § 23b Abs. 4 EIWOG 2010 dürfen Erzeugungsanlagen nur dann als geeignet für die Teilnahme an der Netzreserve eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen. Entnehmer können hier "0" bzw. "nein" eintragen.

⁹Zum Beweis der Zeichnungsberechtigung/Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Unterzeichnet eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person, so ist eine unterfertigte Vollmacht von der/den vertretungsbefugten Person(en) vorzulegen.

Ort, Datum

Firmenname

Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben⁸

Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzreserve



Alle berechtigten Teilnehmer gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 , welche beabsichtigen, zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können bis zur genannten Frist des Interessenszeitraumes ihr Interesse bei der Austrian Power Grid AG bekunden.

Ausschreibungszeitraum: 01.10.2022 - 30.09.2023

Frist zur Interessensbekundung: 28.03.2022, 12:00 (Einlangen)

Übermittlung an netzreserve@apg.at. Das Einlangen der Interessensbekundung gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 wird durch APG per E-Mail bestätigt. Dieses Postfach ist auch für offene Fragen innerhalb der Frist für Anfragen zu verwenden.

Interessensbekundung erfolgt durch

Firmenname:

Adresse:

Bilanzgruppenzugehörigkeit:

Für Entnehmer auszufüllen:

Name der Anlage bzw. Teilanlage	Netzreserveleistung bei einer Umgebungstemperatur $\leq 20^{\circ}\text{C}$ [MW] ¹	Interesse für Netzreserveprodukte ²			Netz-anschlusspunkt ³	Adresse der Anlage	Vorlaufzeit ⁴ [h]	Zeit für neuerliche Aktivierung ⁵ [h]	Einsatzzeit, d.h. Zeitdauer, in der die Netzreserveleistung durchgängig geliefert werden kann ⁶	Kommentar (bei Bedarf)
		1 Jahr (01.10.22-30.09.22)	Winter 2022/2023 (01.10.22-31.03.23)	Sommer 2023 (01.04.23-31.10.23)						

Zudem verweisen wir auf die zusätzlich zu erbringenden Dokumente bzw. Nachweise gemäß Ausschreibungsunterlagen Punkt 3.11.

Erläuterungen

¹ Gemäß § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 sind teilnahmeberechtigte Anbieter:
 - Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde;
 - Entnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch die Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduzieren oder zeitlich verlagern können;
 - Aggregatoren, die mehrere Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie
 - Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern das betroffene Übertragungsnetz mit einer österreichischen Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist und der betroffene Übertragungsnetzbetreiber vom österreichischen Regelzonenführer über einen abzuschließenden Engpassmanagementvertrag zur Erbringung von Engpassmanagement unmittelbar verhalten werden kann. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Stilllegungen ihrer Anlagen in vergleichbarer Weise wie § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben.
 Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei kleiner gleich 20°C Umgebungstemperatur gefordert.

⁵ Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung darf maximal 18 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen beinhaltet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung das Herunterfahren, die Mindeststillstandzeit und das anschließende Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung. Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung den Zeitraum zwischen Ende eines Abrufs und neuerlichem Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁶ Von Erzeugungsanlagen wird gefordert, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können. Erzeugungsanlagen mit begrenzten Speicherkapazitäten (z.B. Batteriespeicher) müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden ohne zwischenzeitigem Ladeerfordernis durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung). Bei Verbrauchsanlagen muss der Verbrauch in vollem Leistungsausmaß (angebotene reduzierbare Netzreserveleistung der Anlage) temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduziert oder zeitlich verlagert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

² Die Beschreibung der saisonalen Produkte ist in den Ausschreibungsunterlagen Kapitel 3 und 4 enthalten. Gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1, die ein Angebot für einen zweijährigen Netzreservevertrag legen möchten, verpflichtet, auch ein Angebot für einen einjährigen Netzreservevertrag zu legen. Zudem sind die Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

⁷ Gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, jährlich temporäre, temporäre saisonale und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem Regelzonenführer verbindlich anzuzeigen. In vergleichbarer Weise müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW im Ausland ihre Stilllegungen ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Gemäß Ausschreibungsunterlagen kann für Erzeugungsanlagen im Ausland für die Interessensbekundung im April 2021 alternativ dazu auch eine entsprechende Meldung über REMIT, die bereits vor der Interessensbekundung veröffentlicht wurde, als verbindliche Stilllegungsanzeige gewertet werden.

³ Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve(teil)anlage in das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in den Ausschreibungsunterlagen unter 3.1 hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.

⁸ Gemäß § 23b Abs. 4 EIWOG 2010 dürfen Erzeugungsanlagen nur dann als geeignet für die Teilnahme an der Netzreserve eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO2 je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen. Entnehmer können hier "0" bzw. "nein" eintragen.

⁴ Die Vorlaufzeit darf gemäß den Ausschreibungsunterlagen maximal 10 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z.B. Kaltstart bei thermischen Anlagen). Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit zwischen Anforderung und Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

⁹ Zum Beweis der Zeichnungsberechtigung/Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Unterzeichnet eine laut Firmenbuch nicht organschaftlich vertretungsbefugte Person, so ist eine unterfertigte Vollmacht von der/den vertretungsbefugten Person(en) vorzulegen.

 Ort, Datum

Firmenname

Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben⁹

Interessensbekundung zur Teilnahme an der Netzreserve

Als berechtigten Teilnehmer gemäß § 23b Abs. 1 EÖWOG 2010, welche beabsichtigen, zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können bis zur genannten Frist des Interessenszeitraumes Ihr Interesse bei der Austrian Power Grid AG bekunden.

Ausschreibungszeitraum: 01.10.2022 - 30.09.2023

Frist zur Interessensbekundung: 29.03.2022, 12:00 (Einsparungen)

Übermittlung an netzreserve@apg.at. Das Einbringen der Interessensbekundung gemäß § 23b Abs. 3 EÖWOG 2010 wird durch APG per E-Mail bestätigt. Dieses Postfach ist auch für offene Fragen innerhalb der Frist für Anfragen zu verwenden.

Interessensbekundung erfolgt durch

Firmenname:

Adresse:

Bilanzgruppenzugehörigkeit:

Von Aggregatoren auszufüllen, die mehrere Einheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool zusammenfassen:

Table with columns: Name des Pools, Netzreserveleistung bei einer Umgebungs-temperatur $\le 20^{\circ}\text{C}$ [MW], Interesse für Netzreserveprodukte*, Vorlaufzeit [h], Zeit für neuerliche Aktivierung [h], Einsatzzeit, d.h. Zeiddauer, in der die Netzreserveleistung durchgängig geliefert werden kann*, Kommentar (bei Bedarf)

Aggregatoren: Liste aller Teilanlagen des Pools

Table with columns: Name der Teilanlage, Zugehörigkeit zu Pool (Name), Bilanzgruppenzugehörigkeit, Erzeugungsanlage/Verbrauchsanlage, Netzanschlusspunkt, Adresse der Anlage, Vorlaufzeit [h], Zeit für neuerliche Aktivierung [h], Einsatzzeit, d.h. Zeiddauer, in der die Netzreserveleistung durchgängig geliefert werden kann, Emissionen, Für Erzeugungsanlagen: Emissionen [g CO2/kWhnet,ca.1], Entstehen radioaktive Abfälle?*, Kommentar (bei Bedarf)

Zudem verweisen wir auf die zusätzlich zu erbringenden Dokumente bzw. Nachweise gemäß Ausschreibungsunterlagen Punkt 3.11.

Erläuterungen

* Gemäß § 23b Abs. 1 EÖWOG 2010 sind teilnahmeberechtigte Anbieter:

- Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 EÖWOG 2010 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde;

- Teilnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch die Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduzieren oder zeitlich verschieben können;

- Aggregatoren, die mehrere Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie

- Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sofern das betroffene Übertragungsnetz mit einer österreichischen Region galvanisch verbunden ist und der betreffende Übertragungsnetzbetreiber vom österreichischen Regelenergieführer über einen abzuschließenden Engpassmanagementvertrag zur Erbringung von Engpassmanagement

unmittelbar verhalten werden kann. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Stilllegungen ihrer Anlagen in vergleichbarer Weise wie § 23a Abs. 1 EÖWOG 2010 ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder der Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben.

Gemäß Ausschreibungsunterlagen ist eine Netzreserveleistung von mindestens 1 MW bei kleiner gleich 20°C Umgebungstemperatur gefordert.

* Die Beschreibung der saisonalen Produkte ist in den Ausschreibungsunterlagen Kapitel 3 und 4 enthalten. Gemäß § 23b Abs. 3 EÖWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1, die ein Angebot für einen zweijährigen Netzreservevertrag legen möchten, verpflichtet, auch ein Angebot für einen einjährigen Netzreservevertrag zu legen.

Zudem sind die Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

† Die Einspeisung bzw. Entnahme von Energie jeder Netzreserve/teilanlage das bzw. aus dem 380/220-kV-Übertragungsnetz der APG bzw. in das 380/220-kV-Übertragungsnetz, das mit der APG-Regelzone unmittelbar galvanisch verbunden ist, hat überwiegend (> zwei Drittel) in dem in den Ausschreibungsunterlagen unter 3.1 hervorgehobenen Netzbereich zu erfolgen.

‡ Die Vorlaufzeit darf gemäß den Ausschreibungsunterlagen maximal 10 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit bis zum Erreichen der Netzreserveleistung ab Anforderung (z. B. Kaltstart bei thermischen Anlagen). Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Vorlaufzeit die Zeit zwischen Anforderung und Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

§ Die Zeit für eine neuerliche Aktivierung darf maximal 18 Stunden betragen. Bei Erzeugungsanlagen beinhaltet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung das Herunterfahren, die Mindeststillstandzeit und das anschließende Hochfahren bis zum Erreichen der Netzreserveleistung. Bei Verbrauchsanlagen bezeichnet die Zeit für eine neuerliche Aktivierung den Zeitraum zwischen Ende eines Abrufs und neuem Erreichen der maximalen Leistungsreduktion.

¶ Von Erzeugungsanlagen wird gefordert, dass diese durchgehend die angebotene Netzreserveleistung einspeisen können. Erzeugungsanlagen mit begrenzten Speicherkapazitäten (z.B. Batteriespeicher) müssen die angebotene Netzreserveleistung in vollem Ausmaß mindestens 6 Stunden ohne zwischenzeitlichem Ladefordern durchgehend liefern können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

§ Bei Verbrauchsanlagen muss der Verbrauch in vollem Leistungsausmaß (angebotene reduzierbare Netzreserveleistung der Anlage) temporär, zumindest aber für 6 Stunden, reduziert oder zeitlich verlagert werden können, auch bei wiederholtem Abruf (siehe neuerliche Aktivierung).

¶ Gemäß § 23a Abs. 1 EÖWOG 2010 sind Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet, jährlich temporäre, temporäre saisonale und einjährige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem Regelenergieführer verbindlich anzuzeigen. In vergleichbarer Weise müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen > 20 MW im Ausland ihre Stilllegungen ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder ihrer Regulierungsbehörde für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum angezeigt haben. Gemäß Ausschreibungsunterlagen kann für Erzeugungsanlagen im Ausland für die Interessensbekundung im April 2021 alternativ dazu auch eine entsprechende Meldung über REMIT, die bereits vor der Interessensbekundung veröffentlicht wurde, als verbindliche Stilllegungsanzeige gewertet werden.

§ Gemäß § 23b Abs. 4 EÖWOG 2010 dürfen Erzeugungsanlagen nur dann als geeignet für die Teilnahme an der Netzreserve eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO2 je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen.

¶ Entnehmer können hier "0" bzw. "nein" eintragen.

‡ Zum Beweis der Zeichnungsberechtigung/Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Unterzeichnet wird laut Firmenbuch nicht organistisch vertretensbefugte Person, so ist eine unterfertigte Vollmacht von der/den vertretungsbefugten Person(en) vorzulegen.

Ort, Datum

Firmenname

Vor- und Nachname der Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben